

RS OGH 1998/7/28 7Nd503/98, 7Nd7/01

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.07.1998

Norm

JN §31 I

JN §31 VII

JN §104 A

Rechtssatz

Hat der Beklagte die örtliche Zuständigkeit nicht bestritten, sodaß es auch nicht zur Vorlage der entsprechenden, die Gerichtsstandsvereinbarung ausweisenden Urkunde kam, wurde dieses Gericht nur durch diese Nichtbestreitung zuständig. Diese Situation ist jener der Anrufung einer der sonstigen gesetzlichen Gerichtsstände gleichzuhalten. Die urkundlich nicht nachgewiesene Gerichtsstandsvereinbarung der Parteien steht daher einer Delegierung aus Zweckmäßigskeitsgründen nicht entgegen.

Entscheidungstexte

- 7 Nd 503/98

Entscheidungstext OGH 28.07.1998 7 Nd 503/98

- 7 Nd 7/01

Entscheidungstext OGH 10.08.2001 7 Nd 7/01

Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110548

Dokumentnummer

JJR_19980728_OGH0002_0070ND00503_9800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>